

Satzung

zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des EURO

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Sulingen vom 19.12.1996 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „200.000,00 DM“ durch die Angabe „100.000,00 €“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „ 5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel II

Die Richtlinien zur Führung der Verwaltung werden wie folgt geändert:

- Unter
- a) wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.
 - a) wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1.500,00 €“ ersetzt.
 - b) wird die Angabe „3.600,00 DM“ durch die Angabe „1.800,00 €“ ersetzt.
 - c) wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.
 - d) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.
 - e) wird die Angabe „200,00 DM“ durch die Angabe „100,00 €“ ersetzt.
 - f) wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00 €“ ersetzt.

Artikel III

In § 4 Hundehaltungsverordnung vom 07.05.1998 wird die Angabe 10.000,00 DM durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

Artikel IV

In § 8 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sulingen vom 30.11.1995 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt. In § 9 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00 €“ und die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000,00 €“ ersetzt.

Artikel V

In § 21 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Sulingen vom 23.06.1992 wird die Angabe „100.000,00 DM“ durch die Angabe „50.000,00 €“ ersetzt.

In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.

Artikel VI

In § 2 der Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeug-einstellplätze vom 20.12.1979 wird die Angabe „3.000,00 DM“ durch die Angabe „1.500,00 €“ ersetzt.

Artikel VII

In § 10 Nr. 1 der Satzung zur Regelung der Marktverkehrs vom 21.12.1978 wird die Angabe „5.000,00 DM“ durch die Angabe „2.500,00 €“ ersetzt.

Artikel VIII

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Die durch diese Änderungen ersetzten Bestimmungen der jeweiligen Satzungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Sulingen, den 26.06.2001

gez. Schlüterbusch
(Schlüterbusch)
Bürgermeister

gez. Dinklage
(Dinklage)
Stadtdirektor